


Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 14/1302</b>	

	18.10.2023
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	vorberatend	07.11.2023	
Verbandsausschuss	vorberatend	27.11.2023	
Verbandsversammlung	beschließend	08.12.2023	

**Betreff:   Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
          - Revierpark Wischlingen GmbH - Verkauf der vom RVR gehaltenen Anteile  
          an der Revierpark Wischlingen GmbH an die Stadt Dortmund**

### **Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung stimmt dem Verkauf der vom RVR gehaltenen Anteile an der Revierpark Wischlingen GmbH an die Stadt Dortmund in Höhe von 13.000,00 € (50 %) aufgrund der erfolgten Kündigung des Gesellschaftsvertrages zum 31.12.2023 zu. Die Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Revierpark Wischlingen GmbH wird ermächtigt, gemäß § 108 a Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Anteilsverkauf der o. g. Anteile zuzustimmen und allen damit einhergehenden Handlungen vorzunehmen.

### **Begründung:**

Die Verbandsversammlung hat am 09.12.2022 der Kündigung des Gesellschaftsvertrages der Revierpark Wischlingen GmbH (RPW) mit einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31.12.2023 zugestimmt. Die Stadt Dortmund hat mit Ratsbeschluss vom 15.06.2023 der Fortführung der Gesellschaft zugestimmt, so dass keine Auflösung der Gesellschaft erfolgt.

Die Gesellschafterversammlung der RPW hat am 16.08.2023 ebenfalls die Fortsetzung der Gesellschaft zum 01.01.2024 beschlossen.

Durch die Kündigung des Vertrages ergibt sich ein Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters RVR. Die Satzung der RPW enthält zwar ebenso wenig eine ausdrückliche Regelung zu einem Abfindungsanspruch im Fall der Kündigung wie das Gesetz. Aufgrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft greift § 55 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung. Hier wird geregelt, dass die Gesellschafter bei Ausscheiden aus der Gesellschaft

nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zum Zeitpunkt der Einlage zurückerhalten dürfen. Daraus folgt, dass der ausscheidende Gesellschafter einen Anspruch auf eine Abfindung seines Geschäftsanteils hat, der hier auf Grund der gemeinnützigen Zweckeinrichtung der RPW jedoch auf das eingezahlte Stammkapital begrenzt ist. Das eingezahlte Stammkapital des RVR beträgt 13.000,00 €.

Die Höhe des Abfindungsanspruchs ist auch nicht frei verhandelbar. Aus § 4 Abs. 2 S. 1 der Satzung sowie aus § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO ergibt sich, dass das Vermögen der Gesellschaft und alle Einnahmen der Gesellschaft nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden dürfen. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Dies wird auch durch ein bereits in 2015 erstelltes Gutachten von der Kanzlei Aulinger bestätigt.

Auf der anderen Seite werden der Stadt Dortmund als Alleingesellschafterin die bis dahin dem RVR zuzuordnenden hälftigen Geschäftsanteile der Gesellschaft zugeschlagen. Allein für den Bereich des Anlagevermögens ergibt sich hier ein Buchwert in Höhe von rd. 1,4 Mio. €.

Im Rahmen der Gesellschaftergespräche wurden verschiedene Möglichkeiten der Übernahme der Anteile durch die Stadt Dortmund erörtert. Hierbei wurde zur Vereinfachung des Verfahrens der Anteilsverkauf durch den RVR an die Stadt Dortmund favorisiert. Die Stadt Dortmund wird zur Vorbereitung eines entsprechenden Vertrages und für die Beurkundung einen Notar beauftragen.

Die Anteile des RVR an der Revierpark Wischlingen GmbH sind in der Bilanz des RVR unter der Bilanzposition „Finanzanlage, Beteiligungen“ zum 31.12.2022 mit einem Buchwert von 1.103.497 € aktiviert. Der RVR veräußert seine Anteile an der RPW an die Stadt Dortmund zu einem Preis von 13.000 € Neben der Einzahlung in dieser Höhe entsteht beim RVR ein Anlagenabgang in Höhe des Buchwertes, mithin 1.103.497 €. Dieser wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet und reduziert das Eigenkapital des RVR.

### **Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 6300; Kostenträger 0602; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027 ff.</b>
Einzahlungen	13.000,00				
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>	<b>13.000,00</b>				
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen	0,00				
Auszahlungen					
<b>Summe</b>	<b>0,00</b>				
Abweichungen <sup>1</sup>	13.000,00				

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen: siehe Text Beschlussvorlage

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.   
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
  - kein Mehraufwand
  - Mehraufwand, und zwar: \_\_\_\_\_ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Ecke, Adrienne</b>	<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Bereich II Wirtschaftsführung</b>	
Akt.zeichen		<b>Schlüter, Markus</b>	